

Verordnung

der Stadt Maxhütte-Haidhof über das Anbringen von Anschlägen, insbesondere Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer

(Plakatier-Verordnung - PIV)

vom 01.11.2008

(AMBl. Nr. 29 vom 20. Juli 1992)

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 und 2 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes - LStVG - erläßt die Stadt Maxhütte-Haidhof folgende Verordnung:

§ 1

Öffentliche Anschläge

- (1) Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Ankündigungen, Anpreisungen, Hinweise oder Mitteilungen durch Plakate, Zettel, Tafeln sowie bewegliche oder unbewegliche Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit.
- (2) Zu den öffentlichen Anschlägen im Sinne dieser Verordnung gehören nicht Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfaßt werden.

§ 2

Anschlagstellen

- (1) Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes (*und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern*) dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge nur an den von der Stadt Maxhütte-Haidhof oder mit ihrer Genehmigung zu diesem Zweck aufgestellten Plakatsäulen und Plakattafeln angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Maxhütte-Haidhof vorgeführt werden.
- (2) Durch die Anschlagstellen darf der Straßen- und Fußgängerverkehr weder gefährdet noch behindert werden. Die Anschläge und Werbeflächen dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zur Verwechslung mit Verkehrszeichen und -einrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Weiter muss sichergestellt sein, dass die Beseitigung der Anschläge bzw. der Anschlagstellen innerhalb einer Woche nach Beendigung der Veranstaltung oder innerhalb einer von der Stadt festgesetzten Frist erfolgt.

§ 3

Ausnahmen/Sonderregelungen

- (1) Von den Beschränkungen nach § 2 ausgenommen sind
- a) Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden
 - b) Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
 - c) Plakate und Ankündigungen der Stadt und der Vereine an eigenen Anschlagtafeln in städtischen und Vereinsangelegenheiten.
- (2) Wahlplakate und ähnliche Werbemittel dürfen in folgenden Zeiten nur an den von der Stadt bereitgestellten Plakatwänden angebracht werden.
- a) Bei Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunalwahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin.
 - b) Für die jeweiligen Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten.
 - c) Für die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin.
- (3) Im Übrigen kann die Stadt Maxhütte-Haidhof in besonderen Fällen im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen nach § 2 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild (*oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal*) nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Hierunter fallen insbesondere Festveranstaltungen von örtlichen Vereinen und Verbänden sowie sonstigen Veranstaltungen aufgrund besonderer Anlässe.
- (4) Alle Anschläge müssen innerhalb von sieben Tagen nach Ende der Veranstaltung oder des Ereignisses, für das geworben wird, wieder entfernt werden.

§ 4

Sonstige Vorschriften

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 2 und 4 in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate und Zettel, außerhalb der von der Stadt

Maxhütte-Haidhof oder mit ihrer Genehmigung zu diesem Zweck aufgestellten Plakatsäulen und Plakattafeln anbringt;

2. entgegen § 3 Abs. 2 die zeitlichen Beschränkungen nicht beachtet.
3. einen unzulässigen Anschlag auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre, ohne dass ein Ausnahmetatbestand oder eine Erlaubnis vorliegt.
4. entgegen § 2 Abs.1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

Werden unzulässige Anschläge trotz Aufforderung durch die Stadt Maxhütte-Haidhof nicht oder nicht rechtzeitig entfernt, so werden die für die Entfernung anfallenden Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.